

An BMVIT
Bundesministerium für Verkehr, Innovation u. Technologie
Oberste Post- und Fernmeldebehörde
Abteilung PT1
Dr. Alfred Stratil

Ghegastraße 1
1030 Wien

**Die als Anlagen unterzeichneten Personen drängen auf ein rasches
Einschreiten zur Behebung der Empfangsbeeinträchtigungen
von Empfangsanlagen lizenzierter Funkdienste im Kurzwellenbereich
insbesondere durch Betrieb von Powerline (PLC) Anlagen.**

siehe auch OPFB-Infoletter 2/2005

http://www.bmvit.gv.at/sixcms_upload/media/119/infoletter2_2005_plb_.pdf
und

die geltende Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung EMVV1995 :

Schutzanforderungen

§ 4. Die in § 2 bezeichneten Geräte müssen so hergestellt werden,
daß

a) die Erzeugung elektromagnetischer Störungen soweit begrenzt
wird, daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Fernmeldeanlagen
sowie sonstiger Geräte möglich ist und

b) die Geräte eine angemessene Störfestigkeit aufweisen.

Die wesentlichen Schutzanforderungen gemäß Anhang III sind
maßgeblich.

Schutzklausel

§ 7. (1) Stellt die Behörde (§ 13 und § 14 Abs. 2 ETG 1992 bzw.
§§ 36 und 37 Fernmeldegesetz 1993) fest, daß ein mit einer der in § 8
genannten Bescheinigungen versehenes Gerät den in § 4 bezeichneten
Schutzanforderungen nicht entspricht, so ergreift sie alle ihr zu
Gebote stehenden zweckdienlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen
des betreffenden Gerätes rückgängig zu machen oder zu verbieten oder
seinen freien Verkehr einzuschränken.

ANHANG III

ERLÄUTERNDEN VERZEICHNIS DER WESENTLICHEN SCHUTZANFORDERUNGEN

Der Höchstwert der von den Geräten ausgehenden elektromagnetischen
Störungen muß so bemessen sein, daß der Betrieb insbesondere
folgender Geräte nicht beeinträchtigt wird:

a) private Ton- und Fernsehempfänger,

b) Industrieausrüstungen,

c) **mobile Funkgeräte,**

d) kommerzielle mobile Funk- und Funktelefoneräte,

e) medizinische und wissenschaftliche Apparate und Geräte,

f) informationstechnologische Geräte,

g) Haushaltsgeräte und elektronische Haushaltsausrüstungen,

h) Funkgeräte für die Luft- und Seeschifffahrt,

i) elektronische Unterrichtsgeräte,

j) Telekommunikationsnetze und -geräte,

k) Sendegeräte für Ton- und Fernsehempfänger,

ebenso die GRUNDLEGENDE ANFORDERUNG der EMV-Richtlinie 108/2004 EMC Directive,

Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG

Präbel:

(2) Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass Funkdienstnetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, die gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) tätig werden, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie an diese Netze angeschlossene Geräte gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden.

Anhang 1:

Grundlegende Anforderungen nach Artikel 5

1. Schutzanforderungen

Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so konstruiert und gefertigt sein, dass

- a) die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;

ebenso die Regelungen zum Beheben einer SCHÄDLICHEN STÖRUNG lt. geltenden Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003 :

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

7. „funkttechnische Störung“ einen Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationssdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Regelungen betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht;

Aufsichtsmaßnahmen

§ 88. (1) Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage durch eine andere Telekommunikationsanlage können die Fernmeldebüros jene Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind.

sowie der Bestimmungen der geltenden Amateurfunkverordnung BGBl. II Nr. 126/1999:

§ 1. In dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Schädliche Störung“ eine Störung, welche die Abwicklung des Verkehrs bei einem Navigationsfunkdienst oder bei anderen Sicherheitsfunkdiensten gefährdet oder den Verkehr bei einem Funkdienst, der in Übereinstimmung mit den für den Funkverkehr geltenden Vorschriften wahrgenommen wird, ernstlich beeinträchtigt, ihn behindert oder wiederholt unterbricht;

§ 15.(3) Bei schädlichen Störungen von Telekommunikationseinrichtungen kann die Fernmeldebehörde, nach Feststellung, dass alle an der Störung beteiligten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen, unter Abwägung des wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Behebung der Störung anordnen.

